



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Dezember 2020

Zuständigkeiten beim Vollzug der Gewässerschutzvorschriften in Industrie- und Gewerbebetrieben

Rechtliche Grundlagen

- Art. 2 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV)
- Art. 6 Abs. 4 KGV
- Art. 26 und 27 KGV

Definition industrielle/ gewerbliche Abwässer

Abwasser aus industriellen oder gewerblichen Verarbeitungs- und Produktionsprozessen, Wasch- und Reinigungsvorgängen und dergleichen. Nicht dazu gehören die aus Betrieben abgeleiteten häuslichen Abwässer sowie Regenabwasser.

Vollzug Zuständigkeit a) AWA

Das AWA ist für folgende Tatbestände zuständig:

- Einleitung von industriellen/gewerblichen Abwässern in ein Gewässer
- Einleitung von industriellen/gewerblichen Abwässern in eine Kanalisation
- Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen
- Lagerung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Materialien
- Betriebe, welche der Störfallverordnung unterliegen
- Betriebe in Grundwasserschutz-zonen und -arealen

b) Gemeinde

Die Gemeinde ist für alle übrigen Fälle zuständig, wie:

- Gewerbebetriebe ohne industriell/gewerbliche Abwässer und ohne Chemikalien
- Dienstleistungsbetriebe ohne industriell/gewerbliche Abwässer, wie Banken, Versicherungen, Büros, Coiffeure, etc.
- Verkaufsgeschäfte und Fachmärkte ohne wassergefährdende Stoffe

Diese Fälle sind von der Gemeinde unter Anwendung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Grundlagen zu bearbeiten.

Für die Liegenschaftsentwässerung von Betriebsarealen ist die AWA-Vollzugshilfe „Entwässerung von Industrie- und Gewerbearealen unter besonderer Berücksichtigung des Meteorwassers“ anzuwenden.

www.be.ch/awa → Formulare / Merkblätter → Grundstücksentwässerung (inkl. Industrie und Gewerbeabwasser)

Bewilligungserfordernis

Industrielle, gewerbliche und vergleichbare Nutzungen, bei denen industrielle/ gewerbliche Abwässer anfallen, Chemikalien verwendet werden oder sonst die

Gefahr einer Gewässerbelastung besteht, erfordern eine Gewässerschutzbewilligung (vgl. dazu Art. 26 KGV).

Die zur Beurteilung nötigen Angaben sind den Baugesuchsformularen 3.0 Entwässerung von Grundstücken (Versickerungsanlagen) resp. 4.1 Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe (Anfall von Industriell/gewerblichen Abwässern, wassergefährdende Stoffe) zu entnehmen.

Versickerung

Die Versickerung von Regenabwasser aus Industrie- und Gewerbearealen ist ebenfalls bewilligungspflichtig.
Erfolgt die Versickerung über eine Versickerungsanlage, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung beim AWA, in allen anderen Fällen bei der Gemeinde.

Hilfestellung durch das AWA

In schwierigen oder unklaren Fällen kann die Beratung durch das AWA angefordert werden.